



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landeskriminalamt NRW

Kreispolizeibehörden (alle)

21 . Mai 2010

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

43.6-57.06.01 §§ 4,14,36

OAR Bünz

Telefon 0211 871-3257

Telefax 0211 871-163257

hans-peter.buenz@im.nrw.de

Waffenrecht

Änderungen im Waffenrecht durch Art. 3 Abs. 5 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17.7.2009 (BGBl I S. 2062)

Aus Veranlassung der Novellierung des Waffengesetzes durch Art. 3 Abs. 5 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17.7.2009 (BGBl I S. 2062) weise ich auf Folgendes hin:

Bedürfnisprüfung (§ 4 Abs. 4 WaffG):

Der in die Vorschrift neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass eine Prüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses auch nach der Bedürfnisüberprüfung drei Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgen kann. Es bietet sich an, diese Bedürfnisprüfung im Zusammenhang mit der periodisch zu wiederholenden Prüfung der Zuverlässigkeit bzw. der persönlichen Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG) vorzunehmen. Ob eine Bedürfniswiederholungsprüfung vorgenommen wird, steht im Ermessen der Waffenbehörde. Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Bedürfnisses bei einem Waffenbesitzer vor (z.B. fehlende Mitgliedschaft in einem Schießsportverein oder das Interesse am Schießsport beschränkt sich bei fortbestehender Vereinsmitgliedschaft erkennbar auf die Möglichkeit, an Waffen zu gelangen) ist eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Auf § 58 WaffG und die sich aus dieser Vorschrift ergebende Bestandsgarantie für waffenrechtliche Erlaubnisse nach dem Waffengesetz 1976 weise ich hin.

Für die Bedürfnisprüfung nach Satz 3 gelten bei Sportschützen nicht die Voraussetzungen wie bei einer Ersterteilung nach § 14 Abs. 2 WaffG; insbesondere ist eine Bescheinigung des anerkannten Schießsportverbandes nur in Zweifelsfällen erforderlich. Für Mitglieder eines Vereins, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, genügt es, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität und Mitgliedschaft im Verband durch eine Bescheinigung des Vereins bestätigt wird.

Da der Waffenbehörde nach § 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG ein Ermessen zusteht, ob Sie die Wiederholungsprüfung durchführt, kann sie im Rah-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



men ihrer Ermessenanwendung auch über die zur Glaubhaftmachung des Bedürfnisses erforderlichen Nachweismittel entscheiden. Im Regelfall sollte zur Glaubhaftmachung des Bedürfnisses eine Vereinsbescheinigung über die fortbestehende schießsportliche Aktivität und Mitgliedschaft als ausreichend angesehen werden.

Sportschützen (§ 14 Abs. 3 WaffG):

Die Vorschrift wurde im Rahmen der Waffenrechtsnovelle 2010 um das Tatbestandsmerkmal „und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat“ ergänzt. Für die Praxis ergeben sich aus der Formulierung verschiedene Auslegungsfragen.

Begriff „regelmäßig“:

Der in § 14 Abs. 3 WaffG verwendete Begriff „regelmäßig“ kann nicht mit dem in § 14 Abs. 2 Nummer 1 WaffG verwendeten Begriff „regelmäßig“ gleichgesetzt werden, weil er nicht an Trainingseinheiten, sondern an eine Wettkampfteilnahme anknüpft und eine andere Zielrichtung verfolgt. Die Teilnahme an 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich nicht zu erfüllen. Eine „regelmäßige“ Wettkampfteilnahme im Sinn des § 14 Abs. 3 verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, wie bei § 14 Abs. 2 WaffG eine konkrete Mindestzahl festzulegen.

Nach § 14 Abs. 3 WaffG muss auch die regelmäßige Wettkampfteilnahme von der Bescheinigung des Schießsportverbands umfasst sein. Im Allgemeinen wird es ausreichen, wenn der Schießsportverband bescheinigt, dass der Betreffende Teilnehmer von mindestens drei Leistungsvergleichen (ungefähr) innerhalb eines Jahreszeitraums war. Auch eine geringere Zahl von Wettkampfteilnahmen kann ggf. als ausreichend angesehen werden, wenn es sich dabei um die maßgeblichen Wettkämpfe des schießsportlichen Vereins oder Verbandes gehandelt hat, die möglicherweise auch nur einmal im Jahr stattfinden.

Bei Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Verbänden sind alle Wettkampfteilnahmen zu berücksichtigen.

Bescheinigungen der Schießsportverbände:

Die Schießsportverbände müssen ihre Formulare für die Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 3 WaffG daher um einen Passus ergänzen, mit dem sie bestätigen, dass der Sportschütze regelmäßig mit der zu erwerbenden Waffenart an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat, damit die Waffenbehörde die Sportwaffe in die Waffenbesitzkarte eintragen kann.



Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder gar landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben wurde.

Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben; d.h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe. Nicht erforderlich ist es, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret beantragten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

Altfälle:

Im Rahmen der Waffenrechtsänderung ist keine rückwirkende Anwendung des § 14 Abs. 3 auf Altfälle vorgesehen. Es ist deshalb davon abzusehen, Bescheinigungen die die Bestätigung der regelmäßigen Wettkampfteilnahme testieren, nachzufordern.

Nachweise und Kontrollen der sicheren Aufbewahrung (§ 36 WaffG):

Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen und Personen, die in Zukunft eine Erlaubnis zum Besitz beantragen, müssen die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachweisen. Die Nachweispflicht ist anders als nach bisherigem Recht, das eine Kontrolle vom Bestehen begründeter Zweifel an der sicheren Aufbewahrung abhängig machte, eine „Bring-Schuld“.

Der Nachweis ist in der Regel durch einen Kaufbeleg des nach den §§ 36 WaffG und 13 AWaffV erforderlichen Aufbewahrungsbehältnisses zu erbringen. Nach den Umständen des Einzelfalles kann auch eine fotografische Dokumentation (Behältnis/Typenschild) als ausreichend angesehen werden. Der Nachweis ist spätestens mit der Eintragung der Besitzerlaubnis in die Waffenbesitzkarte zu führen.

Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Waffenbehörde zur Überprüfung der



Pflichten nach § 36 Absätze 1 und 2 WaffG Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.

Seite 4 von 4

Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden (Artikel 13 GG). Zum sachlichen Schutzbereich „Wohnung“ gehören neben Wohnungen im engeren Sinne die zur Wohnung gehörende Nebenräume (z.B. Keller, Böden etc.), Hotelzimmer, Wohnboote, Wohnmobile, nicht jedoch Kraftfahrzeuge.

In der waffenbehördlichen Praxis dürfte das Tatbestandsmerkmal „dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ nur in Ausnahmefällen verwirklicht sein. Liegt es vor, bedarf es einer zeitnahen und konsequenten Ausschöpfung der Vorschriften des § 36 WaffG.

In der Regel sind häusliche Kontrollen bei den in Betracht kommenden Erlaubnisinhabern - schon aus verwaltungspraktischen Überlegungen - nur nach Terminabsprache durchzuführen. Verweigert der Erlaubnisinhaber unterhalb der Betretungsschwelle einen Einlass der Behördenmitarbeiter können allein aus dieser Tatsache keine negativen Schlüsse auf seine Zuverlässigkeit gezogen werden. Das weitere Vorgehen wird von den Umständen des Einzelfalles abhängen.

Die Verpflichtung, die sichere Aufbewahrung der Schusswaffen, der Munition oder der verbotenen Gegenstände nachzuweisen, bleibt bestehen. Wird sie verweigert oder nicht erfüllt, kann dies Veranlassung geben, waffenrechtliche Erlaubnisse wegen des Fehlens der Zuverlässigkeit zu widerrufen (§ 5 Abs. 1 Nummer 2 lit. b), § 5 Abs. 2 Nummer 5 WaffG. Daneben besteht ggf. die Möglichkeit, eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nummer 19 WaffG zu ahnden.

Im Auftrag
gez. Ciemiga



Beglaubigt:

Ciemiga
Angestellte

72. In der Tarifstelle 24.3.20 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 140 bis 1400“ durch die Angabe „Euro 160 bis 1600“ ersetzt.
73. Die Tarifstelle 24.3.21 erhält folgende neue Fassung:
 „24.3.21
 Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz und nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes.
 Die Gebühr wird aufgrund der Herstellungskosten für den Planfeststellungsabschnitt berechnet. Sie beträgt
 bei Herstellungskosten bis 2,5 Mio. Euro
 Gebühr: Euro 0,49 v. H.
 und erhöht sich aus dem Mehrbetrag
 a) von mehr als 2,5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro um 0,27 v. H.
 b) von mehr als 10 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro um 0,08 v. H.
 c) über 50 Mio. Euro um 0,015 v. H.“
74. In der Tarifstelle 24.3.22 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 140 bis 1400“ durch die Angabe „Euro 160 bis 1600“ ersetzt.
75. Die Tarifstelle 24.4.1 wird wie folgt geändert:
 a) In der Zeile Gebühr wird die Angabe „Euro 0,11 v. H.“ durch die Angabe „Euro 0,12 v. H.“ ersetzt.
 b) Nach dem Wort Mindestgebühr wird die Angabe „Euro 110“ durch die Angabe „Euro 120“ ersetzt.
76. In der Tarifstelle 24.4.2 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 110 bis 1100“ durch die Angabe „Euro 120 bis 1200“ ersetzt.
77. In der Tarifstelle 24.4.3 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 55 bis 275“ durch die Angabe „Euro 60 bis 305“ ersetzt.
78. In der Tarifstelle 24.4.4 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 55 bis 275“ durch die Angabe „Euro 60 bis 305“ ersetzt.
79. In der Tarifstelle 24.4.5 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 110 bis 1100“ durch die Angabe „Euro 120 bis 1200“ ersetzt.
80. In der Tarifstelle 24.4.6 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 110 bis 1100“ durch die Angabe „Euro 120 bis 1200“ ersetzt.
81. In der Tarifstelle 24.4.7 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 110 bis 550“ durch die Angabe „Euro 120 bis 605“ ersetzt.
82. In der Tarifstelle 24.4.8 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 110 bis 1100“ durch die Angabe „Euro 120 bis 1200“ ersetzt.
83. Die Tarifstelle 26.6 wird wie folgt geändert: **Waffenrecht:**
 a) In der Überschrift „Eintragung nach § 10 Absatz 1 a WaffG“ wird die Angabe „a“ gestrichen.
 b) Die Zeile Gebühr erhält folgende neue Fassung:
 „*Gebühr:* Euro 40 v. H. der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte, bei mehreren Waffen höchstens die Gebühr für die Waffenbesitzkarte. In den Fällen des § 17 Absatz 2 und 3 oder § 18 Absatz 2 höchstens Euro 20.“
84. In der Tarifstelle 26.7 wird nach der Angabe „15“ die Angabe „, höchstens Euro 300“ eingefügt.
85. In der Tarifstelle 26.9 werden nach dem Klammerzusatz „(Vereins-Waffenbesitzkarte)“ die Wörter „einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe“ eingefügt.
86. In der Tarifstelle 26.16 Buchstabe b wird die Angabe „Euro 30“ durch die Angabe „Euro 45“ ersetzt.
87. In der Tarifstelle 26.17 Buchstabe b wird die Angabe „Euro 60“ durch die Angabe „Euro 45“ ersetzt.
88. In der Tarifstelle 26.24 werden die Wörter „einer Waffenbesitzkarte“ durch die Wörter „einer oder mehrerer Waffenbesitzkarte(n)“ ersetzt.
89. In der Tarifstelle 26.26 wird nach dem Wort „Eintragen“ die Angabe „/Austragen“ eingefügt und die Wörter „für eine oder mehrere Schusswaffe(n)“ durch die Wörter „(je Schusswaffe)“ ersetzt.
90. In der Tarifstelle 26.34 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 17 WaffG“ die Angabe „, § 18 WaffG“ eingefügt.
91. In der Tarifstelle 26.35 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „50 v. H. der Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Erlaubnis“ durch die Angabe „Euro 30, in den Fällen des § 17 Absatz 2 und 3 Euro 30 bis 120“ ersetzt.
92. In der Tarifstelle 26.36 Buchstabe e wird die Angabe „20 bis 50“ durch die Angabe „20 bis 150“ ersetzt.
93. In Tarifstelle 26.37 Buchstabe a wird die Zeile Gebühr durch das Wort „*gebührenfrei*“ ersetzt.
94. Es wird die folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„Tarifstelle 26 a bis 26 a.4.1
 (Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)
26 a
Beschussrecht
Vorbemerkung
 Für öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Beschussgesetz (BeschG) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
Grundsätze der Kostenerhebung
 Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand zu berechnen für
 1. die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung nach §§ 7 bis 9 BeschG,
 2. die Beschussprüfung nach § 5 BeschG
 a) bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird,
 b) bei nicht der Beschusspflicht unterliegenden Gegenständen,
 c) wenn die Prüfung einen den üblichen Umfang erheblich übersteigenden Mehraufwand verursacht oder bei Schusswaffen, deren Patronenlager- oder Innenlaufabmessungen nicht in den aktuellen beschussrechtlichen Maßstäben enthalten sind,
 d) bei Böllern und Modellkanonen,
 3. die Zulassung und Kontrolle von Munition nach § 11 BeschG in Verbindung mit Abschnitt 7 und 8 der Beschussverordnung,
 4. die Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 13 BeschG.
 Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, gehören zum gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand auch Reisezeiten und vom Kostenschuldner zu vertretende Wartezeiten, wenn diese innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder gesondert vergütet werden.
 Soweit keine festen Gebührensätze festgelegt sind, sind die Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen. Dabei werden die Stundensätze der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2005 (BGBl. I S. 2282), zugrunde gelegt. Es finden die Stundensätze „Tätigkeit mit technischer Infrastruktur“ und „Tätigkeit ohne technische Infrastruktur (Hilfstätigkeiten)“ Anwendung.
 26 a.1
 Staffelsätze für die Waffen- und Munitionsprüfung

Die nachfolgend aufgeführten Staffelsätze sind auf Kurz- und Langwaffen der gleichen Waffengruppe und des gleichen Typs anzuwenden. Dabei wird zwischen folgenden Typen unterschieden:

- a) Waffen- und Wechselsysteme mit der gleichen Anzahl von Läufen
- b) Austauschläufe mit der gleichen Anzahl von Läufen
- c) Waffenteile
- d) Wechseltrommeln
- e) Einsteckläufe

26 a.1.1

Kurzwaffen (Gebühr je Lauf)

26 a.1.1.1

Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für patronierte Munition

- a) für die erste bis einschließlich fünfte Waffe
Gebühr: Euro 17
- b) für die sechste bis einschließlich 150. Waffe
Gebühr: Euro 5
- c) bei mehr als 150 Waffen
Gebühr: Euro 5

26 a.1.1.2

Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition

- a) für die erste bis einschließlich fünfte Waffe
Gebühr: Euro 7,50
- b) für die sechste bis einschließlich 150. Waffe
Gebühr: Euro 2,50
- c) bei mehr als 150 Waffen
Gebühr: Euro 2,50

26 a.1.1.3

Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver

- a) für die erste bis einschließlich fünfte Waffe
Gebühr: Euro 42
- b) für die sechste bis einschließlich 150. Waffe
Gebühr: Euro 22
- c) bei mehr als 150 Waffen
Gebühr: Euro 22

26 a.1.1.4

Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für patronierte Munition

- a) für die erste bis einschließlich fünfte Waffe
Gebühr: Euro 17
- b) für die sechste bis einschließlich 150. Waffe
Gebühr: Euro 5
- c) bei mehr als 150 Waffen
Gebühr: Euro 5

26 a.1.1.5

Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition

- a) für die erste bis einschließlich fünfte Waffe
Gebühr: Euro 8
- b) für die sechste bis einschließlich 150. Waffe
Gebühr: Euro 2,70
- c) bei mehr als 150 Waffen
Gebühr: Euro 2,70

26 a.1.1.6

Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für nicht patroniertes Schwarzpulver

- a) für die erste bis einschließlich fünfte Waffe
Gebühr: Euro 42
- b) für die sechste bis einschließlich 150. Waffe
Gebühr: Euro 22

- c) bei mehr als 150 Waffen

Gebühr: Euro 22

26 a.1.2

Langwaffen (Gebühr je Lauf)

26 a.1.2.1

Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flintenaustauschläufe, Flinteneinsteckläufe, Büchsen- und Flintenwaffenteile für patronierte Zentralfeuermunition

- a) für die erste bis einschließlich fünfte Waffe
Gebühr: Euro 20
- b) für die sechste bis einschließlich 150. Waffe
Gebühr: Euro 6,60
- c) bei mehr als 150 Waffen
Gebühr: Euro 6,60

26 a.1.2.2

Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flintenaustauschläufe, Flinteneinsteckläufe, Büchsen- und Flintenwaffenteile für patronierte Randfeuermunition

- a) für die erste bis einschließlich fünfte Waffe
Gebühr: Euro 17
- b) für die sechste bis einschließlich 150. Waffe
Gebühr: Euro 5
- c) bei mehr als 150 Waffen
Gebühr: Euro 5

26 a.1.2.3

Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flintenaustauschläufe, Büchsen- und Flintenwaffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver

- a) für die erste bis einschließlich fünfte Waffe
Gebühr: Euro 42
- b) für die sechste bis einschließlich 150. Waffe
Gebühr: Euro 22
- c) bei mehr als 150 Waffen
Gebühr: Euro 22

26 a.1.3

Munition (Gebühr je Los)

26 a.1.3.1

Munitionszulassung

- a) bis zu einer Losgröße von 1 000 Stück
Gebühr: Euro 108
- b) bei einer Losgröße von 1 001 bis 3 000 Stück
Gebühr: Euro 322
- c) bei einer Losgröße von 3 001 bis 35 000 Stück
Gebühr: Euro 495
- d) bei einer Losgröße von 35 001 bis 150 000 Stück
Gebühr: Euro 680
- e) bei einer Losgröße von 150 001 bis 1 500 000 Stück
Gebühr: Euro 717

26 a.1.3.2

Fabrikationskontrolle

- a) bis zu einer Losgröße von 1 000 Stück
Gebühr: Euro 108
- b) bei Losgrößen von 1 001 bis 3 000 Stück
Gebühr: Euro 215
- c) bei Losgrößen 3 001 bis 35 000 Stück
Gebühr: Euro 301
- d) bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück
Gebühr: Euro 388
- e) bei Losgrößen 150 001 bis 500 000 Stück
Gebühr: Euro 429
- f) bei Losgrößen 500 001 bis 1 500 000 Stück
Gebühr: Euro 515

26 a.2

Sonstige Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen nach § 9 Absatz 1 und 2 BeschG

26 a.2.1

Energiebestimmung von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen

- a) erste Messreihe
Gebühr: Euro 99
- b) zweite und weitere Messreihen jeweils
Gebühr: Euro 50
- c) Einzelprüfungen und Kennzeichnungen von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen
Gebühr: Euro 99
- 26 a.2.2
Unbrauchbarmachung und Veränderung von Schusswaffen
- a) Einzelprüfung je Waffe
Gebühr: Euro 149
- b) Typenprüfung (bei mindestens drei bauartgleichen Waffen)
Gebühr: Euro 297
- 26 a.2.3
Ausstellung von einfachen Bescheinigungen
Gebühr: Euro 17
- 26 a.3
Absehen von Gebühr, Gebührenermäßigungen
- 26 a.3.1
Von einer Gebühr ist abzusehen, wenn der Prüfgegenstand ohne Weiteres ungeprüft zurückgegeben wird.
- 26 a.3.2
Gebührenermäßigung
- 26 a.3.2.1
Bei der Beschussprüfung ist die halbe Gebühr zu erheben, wenn ein Prüfgegenstand
- a) nicht funktionssicher oder
- b) nicht maßhaltig ist und
- c) eine Prüfung der Haltbarkeit nicht stattgefunden hat. Errechnet sich die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen, ist die Gebühr aus dem niedrigsten Staffelsatz zugrunde zu legen.
- 26 a.3.2.2
Wird die Beschussprüfung in den Räumen des Antragstellers vorgenommen, und stellt dieser die für die Prüfung erforderlichen Hilfskräfte und technischen Prüfmittel zur Verfügung, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.
- 26 a.3.2.3
Werden in den Räumen der Dienststelle mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen des gleichen Typs und derselben Waffengruppe gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, ermäßigt sich die Gebühr um 15 Prozent.
- 26 a.4
Auslagen
- Als Auslagen hat der Antragsteller zusätzlich (zu § 10 GebG NRW) zu erstatten:
- a) beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackungsmittel und der Rücksendung,
- b) bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren und Zeitaufwände,
- c) die Kosten der vom Beschussamt aufgewendeten Beschussmittel und die Kosten für das Ein- und Auspacken der Prüfgegenstände,
- d) bei der Zulassung nach den §§ 7 bis 11 BeschG die Kosten der vom Beschussamt aufgewendeten Prüfmittel.“
95. Satz 1 des den Tarifstellen 28.1.4.5, 28.1.5.12, 28.2.1.24, 28.2.3.7, 28.2.3.9, 28.2.4.5, 28.2.5.1, 28.2.7.1, 28.2.9, 28.2.10.1, 28.2.14, 28.2.15, 28.2.16, 28.2.23.1, 28 a.4 und 28 a.5 jeweils vorangestellten Hinweises wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „nachfolgenden“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Amtshandlungen“ werden die Wörter „der nachfolgenden Tarifstelle“ eingefügt.
96. Der der Tarifstelle 28.2.1.2 vorangestellte Hinweis wird gestrichen.
97. Vor der Tarifstelle 28.2.5.2 wird folgender Hinweis eingefügt:
„Hinweis:
Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührensatzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
98. Vor der Tarifstelle 28.2.7.2 wird folgender Hinweis eingefügt:
„Hinweis:
Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührensatzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
99. Die Tarifstellen 29.1.1 und 29.1.2 erhalten folgende neue Fassung:
„29.1.1.
Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren
Gebühr: 0,4 v.H. der bewilligten Darlehenssumme
- 29.1.2
Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung
Gebühr: Euro 350“
100. Die Tarifstelle 29.1.4 wird gestrichen und durch die Wörter „nicht besetzt“ ersetzt.
101. Die Tarifstellen 29.1.5 und 29.1.6 erhalten folgende neue Fassung:
„29.1.5
Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Absatz 3 Satz 1 – 3 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)
Gebühr: Euro 5 bis 20
- eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 WoBindG i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Absatz 3 Satz 4 WoFG
Gebühr: Euro 5 bis 20
- eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)
Gebühr: Euro 5 bis 20
- einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Absatz 6 WFNG NRW
Gebühr: Euro 5 bis 20
- 29.1.6
Erteilung einer Freistellung nach § 7 Absatz 1 WoBindG i.V.m. § 30 WoFG, § 22 Absatz 3 Buchstabe b WoBindG je Wohnung
Gebühr: Euro 5 bis 30
- Erteilung einer Freistellung für im Einzelnen bestimmten Wohnraum (§ 19 Absatz 1 WFNG NRW) je Wohnung
Gebühr: Euro 10 bis 30
- Erteilung einer Freistellung für Wohnraum bestimmter Art, Wohnraum in bestimmten Gebieten oder Wohnraum in besonderen Teilen eines Gemeindegebiets (§ 19 Absatz 1 WFNG NRW)
Gebühr: Euro 100 bis 200